



Auszug aus der Schul- und Gebührenordnung (gültig ab 1. September 2019)

1. Aufgabe

Die Musikschule pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und fördert die soziale Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik an und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

2. Aufbau

Die Ausbildung an der Kreismusikschule Bamberg entspricht dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in Musikalische Grundfächer, Vokal- und Instrumentalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie ergänzende Einrichtungen.

Ausbildungsstufen

Elementarstufe:

Musikalische Früherziehung (MFE), Dauer 2 Jahre; die Kinder sollen bis zum 30. Juni des Jahres 4 Jahre alt sein.

Rhythmisch musikalische Erziehung (Rhythmik), Dauer 2 Jahre; die Kinder sollen bis zum 30. Juni des Jahres mindestens 4 Jahre alt sein.

Musikalische Grundausbildung (MGA), Dauer 1 Jahr; für Kinder der 1. oder 2. Grundschulklasse.

Bei besonderer Eignung kann nach der Elementarstufe mit dem instrumentalen Gruppen- oder Einzelunterricht begonnen werden.

Unterstufe I und II (je 2 Jahre)

Mit dem instrumentalen Gruppen- oder Einzelunterricht beginnt die Unterstufe. **Neben dem Instrumentalfach ist die Teilnahme am**

Ensembleunterricht bei Eignung verbindlich. Schüler, die aus dem Gruppenunterricht in den Einzelunterricht übernommen werden, treten direkt in die Unterstufe II ein.

Mittelstufe I und II (2 Jahre)

In der Mittelstufe erhalten die Schüler weiterhin Instrumentalunterricht auf gehobenem Leistungsniveau, der ergänzt wird durch Teilnahme an Kammermusik, Chor, Orchester und musiktheoretischen Fächern. **Ein Ensemblefach ist verbindlich.**

Oberstufe

Die Oberstufe ist dem leistungsorientierten Instrumentalunterricht vorbehalten. Neben dem Instrumentalunterricht bietet die Oberstufe den Schülern Kurse in Gehörbildung, Harmonielehre, Musikgeschichte u.a. sowie Orchester- und Kammermusik an. **Ein Ensemblefach ist verbindlich.** Als Ziel der Oberstufe gilt sowohl das qualifizierte Laienmusizieren als auch die Vorbereitung auf ein Studium an einem berufsbildenden Institut.

Förderklasse/Studienvorbereitende Abteilung (SVA)

Schüler der Musikschule können nach erfolgreich abgelegter D2-Prüfung im instrumentalen Hauptfach in die SVA aufgenommen werden. Näheres im Sekretariat der Musikschule.

Ensemblefächer

Es gehört zum Konzept der Musikschule, dass Schüler mit instrumentalem Gruppen- oder Einzelunterricht ein Ensemblefach belegen.

Die Teilnahme an diesen Fächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen. Die Entscheidung über Aufnahme liegt bei der Schulleitung.

Die Teilnahme am Ensembleunterricht (insbesondere Spielkreise, Chöre und Orchester) ist bei Eignung Pflicht.

3. Unterrichtsdauer und Unterrichtszeiten

- Eine Unterrichtsstunde beträgt in der Regel 45 Minuten. Ein Anspruch auf Unterrichtsort, -art und einen bestimmten Lehrer besteht nicht.
- Der Unterricht wird während der Schulzeit der allgemein bildenden Schulen erteilt. Der Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemein bildenden Schulen (Wandertage, usw.) fällt der Unterricht der Musikschule nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Das Schuljahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

4. Unterrichtsstätten

Der Unterricht wird dezentralisiert angeboten. Sofern jeweils ausreichend Anmeldungen für mindestens drei Unterrichtsstunden pro Fach in einer Gemeinde vorliegen, kann der Unterricht vor Ort eingerichtet werden.

5. Anmeldung

Die Anmeldung des Schülers ist schriftlich an das Sekretariat der Kreismusikschule Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, zu richten. Sie ist verbindlich. Bei minderjährigen Schülern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme der Schüler in die freien Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

6. Kündigung

Um- und Abmeldungen sind zum 1. September eines jeden Jahres möglich und müssen bis zum 15. Mai des Jahres eingegangen sein. Sie bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Maßgeblich ist stets das Eingangsdatum im Sekretariat der Musikschule.

Bei Aufnahme eines neuen Unterrichtsfaches besteht eine **Probezeit von 3 Monaten**. In der Probezeit (1. September bis 30. November) beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage zum Monatsende. Erfolgt keine Kündigung, besteht der Unterricht in gleicher Form weiter. Lehrkräfte können grundsätzlich keine Kündigung entgegennehmen.

Bei Austritt ohne Genehmigung ist das volle jährliche Schulgeld zu entrichten. Schüler, deren Eltern mit dem Schulgeld in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

7. Unterricht

a) Gruppenunterricht

Der Elementarunterricht und Instrumentalunterricht findet in Gruppen statt. In der Regel beginnt der Instrumentalunterricht in größeren Gruppen. Die Einstufung in eine kleinere Gruppe wird vom Lehrer mit Genehmigung der Musikschulleitung und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorgenommen. Besonders berücksichtigt wird dabei der Leistungsstand des Schülers. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke oder Einzelunterricht besteht nicht.

b) Einzelunterricht

Einzelunterricht (45 min) wird nur begabten, leistungsfähigen und fortgeschrittenen Schülern nach Genehmigung der Schulleitung erteilt. Der Schüler hat seine Fähigkeit durch Vorspiel nachzuweisen.

8. Leistungen des Schülers

Die Musikschule ist gehalten, die Leistungen der Schüler im Instrumentalunterricht angemessen zu beurteilen. Grundlage dafür sind die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, zu deren Einhaltung die Musikschule durch die Richtlinien des Verbandes verpflichtet ist. Sie ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis von sich aus kurzfristig zu lösen, wenn danach eine Fortsetzung des Unterrichts an der Musikschule nicht mehr vertretbar ist. Öffentliches Auftreten, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung des Musiklehrers und der Schulleitung.

9. Verhalten an der Schule

- Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
- Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
- Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben. Wiederholte Übertretung der Schulordnung kann nach vorausgegangener Ermahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen. In diesen Fällen ist das volle jährliche Schulgeld zu entrichten.

10. Unterrichtsausfall

Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei Erkrankung des Schülers auf die Dauer von drei und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag bei Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag (Frist: 31. Oktober) zurückerstattet. Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während der reinen Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit.

11. Unterrichtsgebühren pro Schuljahr im Schuljahr 2019/2020

	€/Jahr	€/Monat		€/Jahr	€/Monat
im Gruppenunterricht 5 und mehr Schüler			Einzelunterricht 45 Min.		
im Gruppenunterricht 4 Schüler			Ensemblefächer ohne Hauptfachbelegung		
im Gruppenunterricht 3 Schüler			dto. für aktive Mitglieder von Musikvereinen		
im Gruppenunterricht 2 Schüler			Ensemblefächer mit Hauptfachbelegung		
Einzelunterricht 30 Min.			Klavierzuschlag (unabh. v. d. Unterrichtsform)		

Diese Beträge werden jährlich mit Wirkung vom 1. September gemäß dem Verbraucherpreisindex des Bundesamtes für Statistik angepasst.

Mit Schülern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises haben und mit Erwachsenen wird durch eine jeweils abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird. Danach wird auf die jeweilige Gebühr ein Zuschlag von 25 % erhoben.

Auswärtige Schüler, die als Mitglied in Musikvereinen im Landkreis Bamberg aktiv sind, haben keinen Auswärtigenzuschlag zu entrichten, soweit sie ein für den Musikverein relevantes Instrumentalfach belegen. Von volljährigen Schülern, Studenten und Auszubildenden wird nach Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsinstituts kein Erwachsenenzuschlag erhoben. Belegt ein Schüler nur ein Ensemblefach, so entfällt der Auswärtigen-/Erwachsenenzuschlag.

Die Unterrichtsgebühren für die Teilnahme an der Förderklasse werden nach den Richtlinien des Verbandes Bayer. Sing- und Musikschulen im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erhoben.

12. Instrumente

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente bis zu 11 Monate an Schüler vergeben werden. Der Wunsch nach einem Leihinstrument muss zusammen mit der Anmeldung schriftlich vorgelegt werden. Ein Anspruch auf schuleigene Instrumente besteht nicht. Die Teilnahme am Klavierunterricht setzt den Besitz eines eigenen Klaviers voraus. Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten wird folgende **monatliche Leihgebühr** erhoben:

Gitarre, Trompete, Querflöte, Chalumeau, Kinderoboe:	8,00 €
Akkordeon, Bariton, Klarinette, Posaune, Saxophon, Tenorhorn, Viola, Violine, Waldhorn, Xylophon:	11,00 €
Fagott, Harfe, Kontrabass, Oboe, Tuba, Violoncello:	14,00 €

Die Mietgebühr für Instrumente wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr eingezogen. Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumentenmiete beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr je Monat während der Mietdauer.

Bei Anmietung eines Instrumentes während des Schuljahres entstehen die Gebühren mit Beginn des Monats der Anmietung.

13. Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

- Die Unterrichtsgebühren und der Zuschlag für auswärtige Schüler und Erwachsene sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr (1. September – 31. August) im Voraus erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Schuljahres und wird in vier gleichen Raten jeweils zum 1. November, 1. Januar, 1. März und 1. Juni des laufenden Schuljahres vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung ist die gesamte Jahresgebühr sofort nach Rechnungsstellung zu entrichten.
- Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr pro Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an.

14. Gebührenänderung

Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen bzw. einer Änderung der Gebührenordnung während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats und ist von den Gebührenschildnern zu tragen.

15. Ermäßigung

- Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wird gewährt als 1. Sozial-, 2. Geschwister- und 3. Mehrfachermäßigung.
- Geschwisterermäßigung: für das zweite Kind 25%, für das dritte 50%, für das vierte und weitere 75% auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach.
- Eine Mehrfachermäßigung von 25% auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach erhalten Schüler, die zwei gebührenpflichtige Fächer belegen. Bei drei oder mehr belegten Fächern ist jeweils für das teuerste die volle Gebührenhöhe zu entrichten.
- Die Ermäßigungen werden nacheinander gewährt; die Reihenfolge des Absatzes 1 ist maßgebend.
- Von den Ermäßigungen ausgeschlossen bleibt der Zuschlag für auswärtige Schüler und Erwachsene (siehe oben).

Anträge auf soziale Ermäßigung müssen jährlich neu gestellt und bis spätestens 1. Dezember jeden Jahres eingereicht werden!